

Folgender Artikel begründet, warum die Zwangsberauchung in jedem Falle als Körperverletzung einzustufen und strafrechtlich zu verfolgen ist:

(Aus SOZIALER FORTSCHRITT, 30/1981 / Heft 1, Januar: Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen; von DR. JÜRGEN GESCHWINDER, ehemaliger Richter am Sozialgericht in Mainz und wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundessozialgericht. Die von ihm in der Urfassung angeführten Strafrechtsnormen resultieren noch aus der Zeit vor der Strafrechtsreform im Juli 1998. Der hier zitierte Artikel ist überarbeitet bzw. aktualisiert, d.h., im Text sind die alten Strafrechtsnormen durch die neuen und jetzt gültigen ersetzt.)

„Körperverletzung und Kostenverursachung in der Sozialversicherung durch Zwangsrauchen

I. Der Abwehranspruch gegen Rauchen

Zahlreiche Menschen werden Tag für Tag am Arbeitsplatz, auf betrieblichen Veranstaltungen, Tagungen und öffentlichen Straßen und Plätzen, in Vor- und Warteräumen und in Gaststätten durch Tabakrauch belästigt. Das durch wiederholte Aufklärungsaktionen geschärfte Gesundheitsbewußtsein, der ins Blickfeld gerückte Umweltschutz und das stärker gewordene Anspruchsdenken in der Bevölkerung hat dazu geführt, daß der einzelne immer weniger gewillt ist, das rücksichtslose Verhalten der Raucher hinzunehmen. Es ist heute wohl herrschende Meinung, daß der Nichtraucher einen Anspruch auf Schutz vor Tabakrauch hat, der sich gegen den Raucher, den Arbeitgeber oder die Anstalts- oder Behördenleitung richten kann. Der Schutz vor dem unvermeidbaren Mitrauchen, nach *Schmidt* zu Recht als *Zwangsrauchen* bezeichnet, leitet sich aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) her. Es drängt sich die Frage auf, ob der Raucher an seinem Mitbürger eine strafbare Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 229 StGB begeht, und ob die Strafverfolgungsbehörden bei Bejahung dieser Frage von Amts wegen verpflichtet sind, Raucher in der Öffentlichkeit festzustellen und ein Strafverfahren gegen sie einzuleiten.

II. Der Tatbestand der Körperverletzung

Eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn durch eine Einwirkung auf den Körper das Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird oder der hervorgerufene Zustand der körperlichen Funktion von der normalen Verfassung abweicht. Es ist nicht erforderlich, daß der Betroffene dies so empfindet. Legt man diese unbestrittene Definition einer Körperverletzung zugrunde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Belästigung durch Tabakrauch eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, eine Gesundheitseinbuße darstellt und somit eine Körperverletzung ist. Das ist zunächst selbstverständlich für den Fall, daß sich beim Zwangsraucher Augentränen, Bindehautentzündungen, Hustenreiz, Hals- oder Kopfschmerzen, Heiserkeit, Übelkeit, Schwindel usw. einstellen. Diese Erscheinungen gehen nämlich über eine lediglich unerhebliche Beeinträchtigung hinaus.

Es muß jedoch schon als ausreichend erachtet werden, daß der Nichtraucher die Abgase aus der Verbrennung des Tabaks mit seinem Geruchssinn wahrnimmt und daß mehr als 40 krebserzeugende Stoffe aus dem Tabakrauch auf seine Luftwege und inneren Organe einwirken. Das Nikotin gehört bekanntlich zu den stärksten Giften. Die Rauchstoffe schalten die Funktion des Flimmerepithels als Abwehrsystem der Luftwege gegen Staubteile aus, rufen Blutdrucksteigerungen, Herzschlagerhöhungen, Überaktivität der Nebennierenrinde usw. hervor und schädigen durch den Übergang in den Stoffwechsel den gesamten inneren Organismus. Die körperlichen Funktionen weichen durch die Einwirkung des Tabakrauchs also erheblich vom normalen Zustand des Körpers ab. Dabei muß man sich insbesondere vor Augen halten, daß die meisten Giftstoffe aus dem Tabak nicht vom Raucher selbst, sondern in den Zupausen von den Nichtrauchern aufgenommen werden. Gegenüber der zwangsweisen Einführung dieses Giftes und der damit verbundenen negativen Auswirkung auf den gesamten Organismus erscheint beispielsweise eine Ohrfeige, das Abschneiden von Haaren oder das Einflößen einer Flüssigkeit mit einem unangenehmen Geschmack, was ohne Bedenken als Körperverletzung eingestuft wird, als ziemlich unbedeutend.

III. Kein Rechtfertigungsgrund

Der Tatbestand der Körperverletzung durch Rauchen ist weder unter dem Gesichtspunkt eines sozial adäquaten Verhaltens ausgeschlossen, noch liegt deswegen, nach Art. 2 Abs. 1 GG oder wegen mutmaßlicher Einwilligung ein Rechtfertigungsgrund vor. Nach der Lehre von der 'Sozialadäquanz' können übliche, von der Allgemeinheit gebilligte und daher in strafrechtlicher Hinsicht im sozialen Leben gänzlich unverdächtige, weil im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit liegende Handlungen nicht tatbestandsmäßig oder zumindest nicht rechtswidrig sein. Die Belästigung durch Raucher wird zwar von weiten Teilen der Bevölkerung hingenommen, um Ärger und Schwierigkeiten, insbesondere am Arbeitsplatz, zu vermeiden. Sie wird jedoch keinesfalls gebilligt, sondern im Gegenteil vor allem wegen der hierdurch bedingten und in den letzten Jahren bekannt gewordenen Gesundheitsschädigungen abgelehnt und mißbilligt. Das Rauchen bewegt sich auch nicht im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit. Dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Rauchers nach Art. 2 Abs. 1 GG steht das entsprechende Grundrecht des Nichtrauchers und sein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG entgegen. [Es gibt kein Grundrecht auf Drogenmißbrauch - im Gegenteil: Der Tabakdrogenmißbrauch negiert die verfassungsmäßige Ordnung. Rauchen ist also grundgesetzwidrig! (F.W.)] Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur ausgeübt werden, wenn es nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Somit geht also der Schutz vor dem Tabakrauch dem Bedürfnis des Rauchers am Nikotinkonsum vor. Bei einer Abwägung der gegenseitigen Interessen ist es im übrigen dem Raucher durchaus zuzumuten, den Tabak zu Hause oder in speziellen Raucherzimmern zu konsumieren.

Eine mutmaßliche Einwilligung kommt nur in Betracht, wenn für eine der rechtfertigenden Einwilligung zugängliche Tat entweder die Zustimmung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, aber eine Würdigung der Sachlage die Annahme rechtfertigt, daß er sie erteilt haben würde, oder zwar seine Einwilligung eingeholt werden könnte, jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß er auf eine Befragung keinen Wert legt. Diese Voraussetzungen liegen ebenfalls nicht vor. Es besteht keine Schwierigkeit, den Zwangsraucher wegen seines Einverständnisses mit der Körperverletzung anzusprechen. Angesichts der erheblichen Belästigung und Gesundheitsschädigung durch das Rauchen und der weit verbreiteten Ablehnung des Tabakkonsums kann auch nicht einfach unterstellt werden, daß der Betroffene nicht befragt werden möchte. Ein Rechtfertigungsgrund ist damit nur gegeben, wenn der Zwangsraucher ausdrücklich in die Körperverletzung einwilligt (§ 228 StGB). Da das Zwangsrauchen eine rechtswidrige Körperverletzung darstellen kann, kann der Verletzte seinen Abwehranspruch auch auf § 823 Abs. 1 BGB und Abs. 2 [Schadensersatz (F.W.)] in Verbindung mit §§ 223, 229 StGB sowie auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB [Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (F.W.)] analog stützen.

IV. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung

Die Körperverletzung durch Rauchen ist nicht nur auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen (§ 230 StGB). Es besteht nämlich ein besonderes Interesse an der Strafverfolgung. Die Staatsanwaltschaft greift mit der Bejahung dieses Interesses weder in die Rechte des Beschuldigten noch in die des Verletzten ein. Es geht allein darum, die in diesem Bereich gebotene Ausnahme vom Legalitätsprinzip in einer bestimmten, den staatlichen Interessen dienenden Weise festzulegen. Das besondere öffentliche Interesse ist zu bejahen, weil durch das Rauchen viele Unbeteiligte rücksichtslos und unnötig belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Das Rauchen verursacht erschreckende Gesundheitsschäden, Frühinvalidität, vorzeitigen Tod und die damit verbundenen Kosten. Diese finanziellen Belastungen treffen die Kranken- und Rentenversicherungen. Darüber hinaus bringen die Erkrankungen durch Rauchen einen Verlust für das Bruttosozialprodukt von 15 bis 20 Mrd. DM jährlich mit sich. [Neuere Berechnungen zu den volkswirtschaftlichen Schäden des Rauchens finden Sie im Kapitel „Gesundheitsschäden durch Aktivrauchen“ in dem Buch von FRANK WÖCKEL: Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland. (F.W.)] Etwa ein Sechstel des gesamten Krankenstandes entfällt auf Erkrankungen, die durch Selbstrauchen bedingt sind. Die Krankheiten, bei denen das Zwangsrauchen zur Entstehung mitgewirkt hat, dürften kaum geringer sein. Denn die Zwangsraucher inhalieren mehr Schadstoffe als die Raucher selbst. Insbesondere Kinder erleiden hierdurch gesundheitliche Schäden, da sie vor allem auf dem Wege zur Schule und an Bus- und Straßenbahnhaltestellen den Rauchern ausgesetzt sind. Wegen ihrer größeren Anfälligkeit erkranken sie viel häufiger als Erwachsene infolge des Zwangsrauchens.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der Raucher in der Öffentlichkeit und in Betrieben kann demnach nicht in Zweifel gestellt werden. Verkehrsübertretungen etwa, die man bekanntlich sehr intensiv von Amts wegen festzustellen sucht und ahndet, sind im Vergleich zu dem rechtsfeindlichen Verhalten der Raucher und den gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schäden, die sie herbeiführen, geradezu harmlos. Die Strafverfolgungsbehörden sind deshalb verpflichtet, gegen Personen, die in Menschenansammlungen, zum Beispiel an Bus- oder Straßenbahnhaltstellen, rauchen, ein Strafverfahren einzuleiten. Betriebsräten und Arbeitgebern ist zu empfehlen, Mitarbeiter, die ihre Kollegen durch Rauchen belästigen, wegen Körperverletzung anzuzeigen.

V. Neue Strafrechtsnorm

Der Gesetzgeber sollte zur Klarstellung der Rechtslage eine neue Strafrechtsnorm [z.B. in § 232 StGB (F.W.)] mit folgendem Inhalt erlassen:

Wer auf öffentlichen Plätzen oder Straßen, in öffentlichen Gebäuden oder in Betriebsräumen, in denen sich mehrere Personen aufzuhalten pflegen, raucht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Für eine solche Strafvorschrift sprechen insbesondere auch Gründe des Umweltschutzes. Der Gesetzgeber bemüht sich intensiv um die Bekämpfung der Umweltkriminalität. Durch den Tabakrauch wird die Luft mit zahlreichen krebserregenden Schadstoffen durchsetzt. Durch ein strafrechtliches Verbot würde sich der einzelne eher davon abhalten lassen, sich, seinen Mitbürger und die Volkswirtschaft durch das Rauchen zu schädigen. Die zahlreichen massiven Aufklärungsaktionen und Appelle an die menschliche Vernunft und Einsicht haben nicht dazu geführt, daß das Rauchen insgesamt zurückgeht. Im Gegenteil: immer mehr Kinder, Jugendliche und Frauen greifen zu Tabakwaren.

Schließlich ist es nicht einleuchtend und glaubwürdig, den Erwerb oder Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch ohne die erforderliche Erlaubnis oder ärztliche Verordnung unter Strafe zu stellen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 des Betäubungsmittelgesetzes), das Rauchen in der Öffentlichkeit jedoch nicht mit einer Strafrechtsnorm zu erfassen. Denn das Rauchen stellt ebenso wie der Verbrauch von Betäubungsmitteln eine Sucht und Gesundheitsgefahr für den Verbraucher dar und fügt der Volkswirtschaft erheblichen Nachteil zu.

VI. Keine soziale Schutzwürdigkeit der Raucher

Es überzeugt nicht, daß der Nichtraucher mit seiner gesetzlichen Beitragspflicht in der Sozialversicherung die Gesundheits- und Einkommenschäden finanzieren soll und muß, die sich der Aktivraucher durch den Tabakkonsum zufügt. Das Wesen der sozialen Versicherung besteht darin, daß in der Gefahrengemeinschaft neben dem Risikoausgleich ein sozialer Ausgleich stattfindet, d.h., daß sich Beiträge und Leistungen nach sozialen Gesichtspunkten richten. Es ist weiter das Prinzip der Subsidiarität zu beachten. Danach braucht der Staat nur dann unterstützend einzugreifen, wenn sich der Einzelne nicht selbst helfen kann. Da der Raucher bei vernünftiger Lebensweise die erheblichen Gesundheits- und Kostenrisiken durch den Tabakverbrauch vermeiden könnte und ihm ein sozialverantwortliches Verhalten durchaus zuzumuten ist, kann es nicht hingenommen werden, daß der gesundheitsbewußte Beitragspflichtige mit den Folgekosten aus dem unsozialen Handeln des Rauchers belastet wird. Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1) sein Anliegen, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen, besonders herausgestellt. Deshalb sollte er selbst dieses Programm beherzigen und mit seiner Ergänzung im SGB 1 jegliche Leistungen der Sozialversicherung bei Erkrankungen ausschließen, die sich jemand durch aktives Rauchen als wesentliche Bedingung zugezogen hat.“

Hätten wir viele solcher klar denkenden, unbestochen dem gesunden Rechtsempfinden zugewandten Richter, dann wäre der Schutz der Grundrechte gewahrt, die heute in der BRD (**B**rutale **R**aucher-**D**iktatur) mit Billigung des Staates und der Gerichte tagtäglich millionenfach von den Raucherkriminellen mit Füßen getreten werden.

Eine Information der
KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER
Adresse: Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin
Internet: www.passivesmoking.org